



„Alles was Recht ist...“

Aktuelle Vorschriften rund um Vereinsfeste

Beratungsstelle für Vereine Landratsamt Deggendorf

Leiterin

Jutta Staudinger

Tel. 0991 3100-251

Email: staudingerj@lra-deg.bayern.de

Sachbearbeiter

Markus Janich

Tel. 0991 3100-252

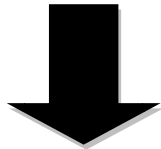
Email: janichm@lra-deg.bayern.de



Gaststättengesetz

Unterscheidung zwischen

Gaststättenrechtliche - Erlaubnis



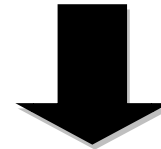
Wird benötigt bei,
dauerhaften gewerbsmäßigen Betrieb eines
Gaststättengewerbes mit
Alkoholausschank zum Verzehr an
Ort und Stelle



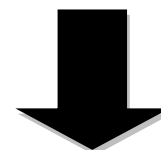
Zuständigkeit liegt bei
Kreisverwaltungsbehörde
(Landratsamt)



Gaststättenrechtliche - Gestattung



Wird benötigt bei,
vorübergehenden ausgeübten Gaststättenbetrieb (also, wenn
Alkohol ausgeschenkt wird) und
für einen besonderen Anlass



Zuständigkeit liegt bei
Gemeinde, Markt, Stadt

**Ansprechpartnern im Landratsamt für den Vollzug des
Gaststättengesetzes (Fachaufsicht für die Gemeinden) sind**

Melanie Weishäupl
Tel. 0991 3100-213
Fax 0991 3100 41 232

Aline Köglmeier
Tel. 0991 3100-484
Fax 0991 3100 41 232

E-Mail: gewerbe-jagd-fischerei@lra-deg.bayern.de



Gaststättenrechtliche Gestattung

Die Antragstellung...

...erfolgt **schriftlich** (Formblätter bei der Gemeinde) und vor allem rechtzeitig, d.h. **mindestens 4 Wochen vorher** zur ordnungsgemäßen Prüfung.

Der Antrag muss Angaben enthalten über z.B.

- Personalien des Verantwortlichen
- besonderen Anlass (z.B. Weinfest)
- Art der abzugebenden Speisen und Getränken
- Art und Lage des Veranstaltungsortes / der Räume
- Betriebszeiten (Sperrzeit)

Die Voraussetzung...

ist die Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Sind Nachteile, Gefahren, Belästigungen zu befürchten, kann die Gemeinde die Veranstaltung versagen. Wegen der Kurzzeitigkeit der gaststättenrechtlichen Nutzung sind einfachere Vorkehrungen jedoch ausreichend, die Sicherheit darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet sein.

Bei größeren Veranstaltungen erweist es sich als sinnvoll, schon bei den Vorbereitungen für das Fest mit der Gemeinde Verbindung aufzunehmen, um evtl. die Erfüllung aufwändiger Auflagen ausreichend vorbereiten zu können.

Die Gemeinden können auch nachträglich, also auch noch während des Festes Auflagen erlassen

Die Erforderlichen Unterlagen...

- Führungszeugnis für Behörden
- Gewerbezentralregisterauszug
- Unterrichtsnachweis (ggf.)
- Nähere Beschreibung der Räumlichkeiten (ggf. wg. Brandschutz oder Flucht- und Rettungswese)



Bauordnungsrecht

Sichere Gebäude für Ihr Fest

Sie erwarten mehr als 200 Besucher bei Ihrer Veranstaltung? Je nach Veranstaltungsort unterscheiden sich die notwendigen bauordnungsrechtlichen Schritte:

- Bereits als Versammlungsstätte genehmigtes Gebäude
→ Höchstteilnehmerzahl beachten, keine weiteren Genehmigungen erforderlich
- Nicht für die Besucheranzahl genehmigtes Gebäude
→ Anzeige „Vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte“
- Zelt, mobile Hütte (Fliegender Bau) mit einer Grundfläche bis 75 m²
→ keine Anzeige erforderlich
- Zelt, mobile Hütte (Fliegender Bau) mit einer Grundfläche größer 75 m²
→ Anzeige der Errichtung des fliegenden Baus und Gebrauchsabnahme

Vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die **gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen** bei Veranstaltungen bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften.

Nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ist die **(nur) vorübergehende Durchführung** von Veranstaltungen vor **mehr als 200 Besuchern** in Räumen, die nicht den Vorschriften der VStättV entsprechen, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter **Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl** rechtzeitig anzuzeigen; beim LRA Deggendorf **mindestens zwei Wochen** vorher.

Soll ein Raum dauerhaft wiederkehrend für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden, ist zu prüfen, ob ein Bauantrag erforderlich ist.

Anzeige

Das Formblatt für die Anzeige finden Sie auf der Homepage des LRA Deggendorf:

- [Start / Leben & Arbeiten / Bauen / Bauamt / Bautechnik / Kurzfristige Nutzung von Räumen für Einzelveranstaltungen \(§47 VStättV\)](#)



Der Veranstalter erhält eine Eingangsbestätigung der Anzeige. Gleichzeitig teilen wir ihm mit, ob beabsichtigt ist, weitere Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen, die für eine sichere Durchführung der Veranstaltung für erforderlich gehalten werden.

Zusätzliche Vorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Um Staus an den Ausgängen und dadurch ausgelöstes Panikverhalten zu vermeiden, kann die **zulässige** Anzahl der Besucher überschlägig aus den vorhandenen Ausgangsbreiten ermittelt werden. Als Orientierung können die in §7 VStättV enthaltenen Anforderungen bezüglich Länge und Breite von Rettungswegen herangezogen werden.

Regelungen über die Anordnung von Tischen und Stühlen können §10 VStättV und Nr. 5.6 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) entnommen werden. Letztere enthält außerdem eine erleichternde Spezialregelung für Biertischgarnituren, die auch für Veranstaltungen in Gebäuden herangezogen werden kann.

Bei Veranstaltungen bis nach Einbruch der Dunkelheit ist für eine ausreichende Belichtung im Falle eines Stromausfalles zu sorgen. Bei Räumen mit großen Fensterfronten kann ggf. eine Straßenbeleuchtung ausreichen, in anderen Fällen können z.B. batteriegepufferte Leuchten in Betracht kommen.

Gebühren

Die Eingangsbestätigung der Anzeige ist kostenfrei. Eine evtl. erforderliche Ortseinsicht ist gebührenpflichtig. Deren Höhe bemisst sich fallbezogen am Aufwand, in der Regel liegt sie bei € 75,- (Mindestgebühr).

„Fliegende Bauten“

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die **geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt** zu werden.

Anforderungen für die am häufigsten vorkommenden fliegenden Bauten enthält die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FIBauR). Sie ist auf Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m² nicht anzuwenden.

Sollen fliegende Bauten länger als **drei Monate** an einem Ort aufgestellt werden, ist zu prüfen, ob ein Bauantrag erforderlich ist.



Genehmigungspflichtige fliegende Bauten dürfen nur aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Aufstellung oder Ingebrauchnahme eine **Ausführungsgenehmigung** erteilt worden ist. Die Ausführungsgenehmigung wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Sie kann jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden.

Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen **Bühnen**, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1.50 m, **Zelte**, die fliegende Bauten sind, **mit bis zu 75 m²**, und **Toilettenwagen**.

Die Ausführungsgenehmigung stellt lediglich eine Art **standortunabhängigen** Vorbescheid dar, der nur die allgemeine bausicherheitsrechtliche, insbesondere auch die betriebliche Unbedenklichkeit der Anlage feststellt. Die Ausführungsgenehmigung wird in einem **Prüfbuch** festgehalten.

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten **ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen**, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Genehmigungsbedürftige fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn

1. sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (**Gebrauchsabnahme**), es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall darauf verzichtet, und
2. die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige nach Art. 72 Abs. 2 Satz 3 BayBO vorgenommen worden sind.

Allgemeines zu Gebrauchsabnahmen

Bei der Gebrauchsabnahme werden insbesondere geprüft:

- die Übereinstimmung mit den Bauvorlagen
- die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ausführungsgenehmigung
- die Standsicherheit im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse

Anzeige

Für die Gebrauchsabnahme vereinbaren Sie bitte telefonisch oder per Email einen Termin. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des LRA Deggendorf:

➤ [Start/Leben & Arbeiten/Bauen/Bauamt/Bautechnik/Gaststättenkontrollen & Zeltabnahmen](#)



Zusätzliche Vorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit uns, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmimmissionen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, evtl. Belange des Naturschutzes.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Die örtlichen Gegebenheiten sind bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach BayBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse

Gebühren

Nach dem Kostenverzeichnis (KVZ) ist für die Gebrauchsabnahme fliegender Bauten eine Gebühr fällig. Die Gebührenhöhe ist im Landkreis Deggendorf gestaffelt nach der Größe des Zeltens. Sie beträgt z.B. für ein Zelt mit bis zu 749 Plätzen € 75,- (Mindestgebühr).

Rechtsgrundlagen:

Art. 72 BayBO – Genehmigung fliegender Bauten

Vollzugsbekanntmachung zu Art. 72 BayBO vom 08.11.2012

FlBauR - Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, Fassung Juni 2010

§ 47 VStättV - Vorübergehende Verwendung von Räumen



Konfliktfeld Freiluftveranstaltungen

Freizeitaktivitäten haben für viele Menschen eine hohe Bedeutung, sind Teil ihrer Lebensqualität, fallen allerdings in Zeiten, in denen andere wiederum ihre wohlverdiente Ruhe suchen. Ein bekanntes Konfliktfeld also mit bereits vorhandener und erprobter Regelungsdichte.

Rechtliche Grundlagen für die Beurteilung und Begrenzung von Freizeitlärm

Veranstaltungsorte sind als „nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen“ gemäß § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert (**Vermeidungsgebot**) und die insofern nicht vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt (**Mindestmaßgebot**) werden.

Solche Umwelteinwirkungen können im Sinne der Lärmimmissionen

- technische Einrichtungen (Musikanlagen, Lautsprecher, Anlagenlärm)
- Benutzer und Zuschauer (Beifall, Zurufe)
- Verkehrslärm (Zufahrten, Parkflächen)

sein.

Aufgabe jeder Beurteilungsgrundlage ist es, im konkreten Fall die Lärmquellen zu regeln und die zumutbaren Obergrenzen zu definieren. Für die gelegentlich auch erforderliche Berücksichtigung von Besonderheiten, ggf. auch örtlichen Besonderheiten, sind Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen.

Bei Vereinsfesten, Volks- und Gemeindefesten, traditionellen Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen, die zu den herkömmlichen, allgemein akzeptierten Formen gemeindlichen und städtischen Lebens gehören und oder auch nur an wenigen Tagen im Jahr stattfinden, müssen Anwohner auf dieser Grundlage, in bestimmten Einzelfällen, also auch durchaus außergewöhnliche Lärmbelästigungen in Kauf nehmen.

Für die einzelnen Freiluftveranstaltungen ist entweder eine Anzeige oder eine Erlaubnis nach Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erforderlich bzw. es besteht eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz (GastG). Die Auflagen zum Lärmschutz werden in die jeweiligen Bescheide mit aufgenommen.



Mögliche Maßnahmen/ Auflagen zur Lärmreduzierung können z. B. sein:

- Nutzungsbeschränkungen, z. B. dass die Veranstaltung nach 22.00 Uhr (Nachtzeit) nicht mehr fortgeführt werden können.
- Lautsprecher u. ä. Einrichtungen können in ihrer Lautstärke begrenzt werden. Hierzu sind geeignete Begrenzer vorzuschreiben, die die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte „Außen“ ermöglichen. Durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistung können u.U. gegenüber einem Lautsprecher großer Leistung die Immissionen vermindert werden, indem Flächen (z. B. Spielflächen und Zuschauerränge) gezielt beschallt werden.
- Sollen mehrere geräuschintensive Anlagen anlässlich einer Veranstaltung auf einem Freizeitgelände (z. B. Rummelplatz) betrieben werden, kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch dadurch sichergestellt werden, dass die lauteste Anlage von der Wohnbebauung am entferntesten aufgestellt wird. Auch die Richtwirkung von Schallquellen ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden.
- An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen des Betreibers so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein „P+R-System“ unter Nutzung eines von der Wohnbebauung entfernt liegenden Parkplatzes die Lärmbelastung vermindern kann.

Bei Fragen:

Sachgebiet Bautechnik

bautechnik@lra-deg.bayern.de

Zuständig für Veranstaltungen von > 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden sollen, die nicht den Vorschriften der VStättV entsprechen:

Frau Haase Tel. 0991/3100-391

(Buchhofen, Grafing, Grattersdorf, Hunding, Lalling, Moos, Oberpöding, Osterhofen, Otzing, Wallerfing)

Frau Süß Tel. 0991/3100-327

(Auerbach, Hengersberg, Niederalteich, Plattling, Schöllnach, Stephansposching)

Herr Kraus Tel. 0991/3100-330

(Aholming, Außernzell, Bernried, Iggenbach, Künzing, Metten, Offenberg, Schaufling, Winzer)

Zuständig für Gebrauchsabnahmen bei fliegenden Bauten:

Gerhard Haberkorn Tel. 0991/3100 - 390

Informationen des Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:
Vollzugsmitteilung vom 15.06.2018 „Vorübergehende Veranstaltungen, Vereinsfeste“
<https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/aktuelles>



Belehrung Infektionsschutz und Trinkwasserversorgung

Belehrung von ehrenamtlich tätigem Personal gemäß §§ 42, 43 IfSG

Bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern wird keine gewerbsmäßige Tätigkeit vorausgesetzt und deshalb

keine Belehrungspflicht nach IfSG

Empfehlung für den Veranstalter:

- Hinweisblatt zum Inhalt des § 42 IfSG an Personal ausgeben
- Besprechung zu Personaleinsatz in den Tätigkeitsbereichen inkl. Dokumentation
- Berücksichtigung Leitfaden für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten

Mobile Trinkwasserversorgung – einschlägiges Regelwerk

- Trinkwasserverordnung
- DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers - Sicherungseinrichtungen“
- DIN 1988 „Technische Regeln Trinkwasserinstallation“
- DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen“
- DVGW twin Nr. 15 „Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“
- Trinkwasserschläuche und Schlauchleitungen gemäß KTW-BWGL (vormals DVGW-W 270 und KTW-A)
- DVGW W 400-3 „Wasserverteilungsanlagen Betrieb und Instandhaltung - Ziffer 7.6.6 Temporäre Wasserversorgung“
- DVGW W 408 „Anschluss von Entnahmeverrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen“
- DVGW W 408-B1 „Hinweise zu Standrohren mit Entnahmeverrichtung“

Mobile Trinkwasserversorgung – Anzeige und Verantwortlichkeiten

Errichtung und Inbetriebnahme sowie die voraussichtliche Dauer sind dem zuständigen Gesundheitsamt so früh wie möglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen (§ 13 TrinkwV)

Die zeitweiligen Trinkwasserversorgungen können in verschiedene Bereiche mit verschiedenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unterteilt werden:

- der Hydrant mit Standrohr und Sicherungseinrichtung, mit dem das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserversorgers entnommen wird,
- die Leitungen vom Standrohr zur Verteilstation (inkl. der Verteilstation und Sicherungseinrichtung) und

- die Leitung vom Verteiler zum Stand und die Trinkwasser-Installationen in den Ständen und Duschen, in denen das Trinkwasser verwendet wird.

Mobile Trinkwasserversorgung – Anzeige und Verantwortlichkeiten

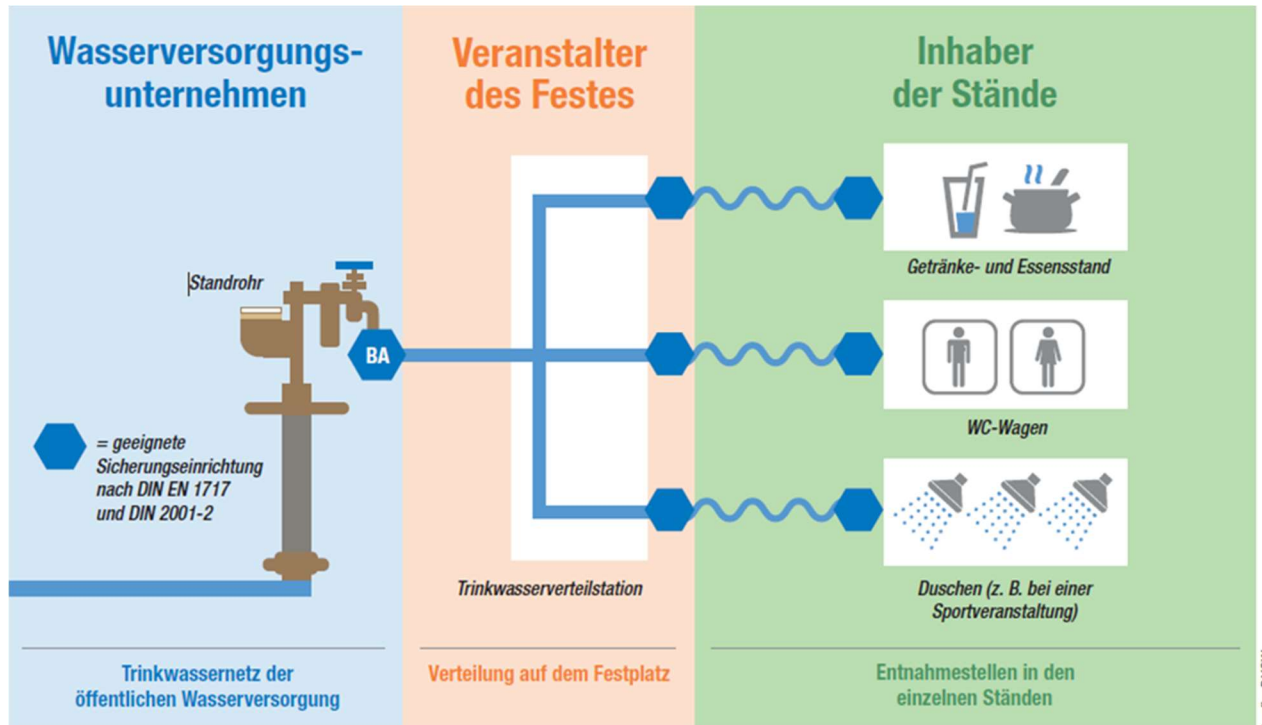


Abb. 1: Beispiel für die Trinkwasserversorgung und die Verantwortungsbereiche auf einem Volksfest

Blauer Bereich:

Bis zum Hydranten einschließlich Standrohr und Sicherungseinrichtung ist das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) für die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers verantwortlich.

Oranger Bereich:

Ab der Sicherungseinrichtung am Hydrantenstandrohr (bis einschließlich der Verteilstation) trägt der Veranstalter des Festes die Verantwortung für die Trinkwasserverteilung auf dem Festplatz.

Grüner Bereich:

Ab der Verteilstation bis zu den Entnahmestellen in den Ständen sind die einzelnen Standbetreiber für die gesamte Anlage inklusive der Schlauchleitungen verantwortlich.

Mobile Trinkwasserversorgung – Errichtung und Überwachung

Entnahmevorrichtungen einschließlich Standrohren sind i.d.R. beim örtlichen Trinkwasserversorger zu entleihen. Die Art der Sicherungseinrichtung richtet sich nach dem maximal zu erwartenden Risiko.

Arbeiten dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden, wie z. B. das Wasserversorgungsunternehmen oder ein eingetragenes Installationsunternehmen.



Einzelne Stände dürfen nur direkt an die Verteilstation angeschlossen und nicht untereinander verbunden werden. Verteilstationen und einzelne Stände müssen mit einer eigenen Sicherungseinrichtung ausgestattet sein.

Die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers ist durch Untersuchungen nachzuweisen. Veranstalter bzw. die jeweiligen Betreiber der Stände haben hierzu ein zugelassenes Labor zu beauftragen.

Mobile Trinkwasserversorgung – Errichtung und Überwachung

Checkliste zur Prüfung der zeitweise angeschlossenen Wasserversorgung als Hilfestellung (Internetseite)

<u>Checkliste zur Prüfung der zeitweise an eine Trinkwasser-Installation angeschlossenen Anlage (zaA)</u>		
Betreiber:	Name <input type="text"/> Straße <input type="text"/> Ort <input type="text"/>	Datum Beginn <input type="text"/> Datum Ende <input type="text"/> oder ca. Dauer <input type="text"/>
Durchgeführte Arbeiten	<input type="checkbox"/> Wartung <input type="checkbox"/> Reinigung/Spülung <input type="checkbox"/> Desinfektion	<input type="checkbox"/> Wartungsvertrag abgeschlossen Firma: <input type="text"/>
Anlage:	<input type="checkbox"/> Festzelt <input type="checkbox"/> Verkaufsstand <input type="checkbox"/> Sanitäranlagen <input type="checkbox"/> Sonstige: <input type="text"/>	
Einsatzdauer:	<input type="checkbox"/> < 1 Woche <input type="checkbox"/> 1-4 Wochen <input type="checkbox"/> > 4 Wochen	
<u>Vom Betreiber für die Wasserversorgung benannter Verantwortlicher:</u>		
Name <input type="text"/> Straße <input type="text"/> Ort <input type="text"/>	oder <input type="checkbox"/> ist gleich Betreiber (Schausteller)	
Versorgte Bereiche:	<input type="checkbox"/> Lebensmittelverarbeitung <input type="checkbox"/> Handwaschbecken <input type="checkbox"/> WC <input type="checkbox"/> Duschen <input type="checkbox"/> Sonstige: <input type="text"/>	
<u>Sicherungseinrichtungen (SE):</u>		
Typ:	<input type="checkbox"/> Sicherungseinrichtung EA <input type="checkbox"/> Sonstige: <input type="text"/>	
Einbauort:	<input type="checkbox"/> nach DIN 2001-2 direkt am Anlagenschluss <input type="checkbox"/> zusätzliche SE an den Entnahmestellen zum Anschluss externer Geräte	

Ansprechpartner im Gesundheitsamt; Außenstelle Pater-Fink-Str. 8 sind:

Lothar Penn

Tel. 0991 3100-152

Email: PennL@lra-deg.bayern.de

Thomas Egginger

Tel. 0991 3100-153

Email: EggingerT@lra-deg.bayern.de

Katrin Spieß

Tel. 0991 3100-114

Email: SpiessK@lra-deg.bayern.de

Merkblätter und Informationsbroschüren werden auf unserer Internetseite angeboten.

www.landkreis-deggendorf.de



Lebensmittelrecht, Lebensmittelhygiene

Verkaufsstand:

Zum Schutz vor Witterungseinflüsse soll der Verkaufsstand überdacht sowie seitlich und rückwärtig geschlossen sein.

Es muss ein fester Bodenbelag vorhanden sein, der sauber gehalten werden kann.

Warenschutz:

Offene Lebensmittel sind an der Vorderseite des Verkaufsstandes (Speisenausgabe) durch einen ausreichenden Warenschutz (z.B. vor Anhusten oder Anfassen durch den Kunden) zu schützen.

Handwaschbecken:

In Bereichen, in denen mit offenen Lebensmittel umgegangen wird, sind ausreichend Handwaschbecken mit Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Hierzu zählen u. a. auch der Ausschankbereich und die Bar.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Gebrauch von Einmalhandschuhe nicht das Händewaschen ersetzen kann!

Mobile Schankanlagen:

Erfolgt der Getränke-Ausschank mit einer mobilen Schankanlage ist darauf zu achten, dass die Begleitpapiere (u. a. Sicherheitstechnische Prüfung, Reinigungsdokumentation, Unterweisungen, usw.) vollständig und aktuell vorhanden sind.

Kühl- und Gefriereinrichtungen:

Es sind ausreichend Kühl- und Gefriereinrichtungen für die ordnungsgemäße Lagerung der Lebensmittel bereitzuhalten.

Die erforderlichen Kühltemperaturen sind einzuhalten, Thermometer zur Temperaturkontrolle sind bereitzuhalten.

Spüleinrichtungen:

Die Spüleinrichtungen (Spülmaschine, Gläserspüle, Spülboy) sind vor Festbeginn auf ihre Sauberkeit zu prüfen.

Die Spüleinrichtung ist regelmäßig zu reinigen.



Warenlagerung:

Sämtliche Lebensmittel sind ordnungsgemäß zu lagern.

Waretransport:

Ordnungsgemäßer Transport von Lebensmittel (z.B. Kühlbox, Kühltransporter).

Speiserestentsorgung:

Sämtliche Speisereste sind in verschlossenen Behältnissen ordnungsgemäß zu lagern.
Die Speisereste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Personaltoiletten:

Es sind separate Personaltoiletten bereitzustellen. Diese müssen mit
vorschriftsmäßiger Handwaschgelegenheit ausgestattet sein.

Personalhygiene:

Das Personal hat saubere Arbeitskleidung zu tragen.
Die Mitarbeiter sind vor Beginn des Festes in Fragen der Lebensmittelhygiene zu
schulen (Hygieneschulung).

Warenausgabe / Rückgabe schmutziges Geschirr:

Kreuzungswege zwischen Warenausgabe sowie der Rückführung des schmutzigen
Geschirres sind zu vermeiden.

Ansprechpartner für das Lebensmittelrecht sind

Frau Mittermeier

0991 3100-210

Frau Thalmeier

0991 3100-206

Herr Maier

0991 3100-203

Herr Schweiger

Telefon 0991/3100-208

E-Mail: Lebensmittelueberwachung@lra-deg.bayern.de

**Merkblätter und Informationsbroschüren werden auf unserer Internetseite
www.landkreis-deggendorf.de angeboten.**



Jugendschutz bei Vereinsfesten

Rechtsgrundlage: Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Dieses **gilt** grundsätzlich **im öffentlichen Raum** und enthält einen Katalog von Vorschriften **zum Schutz von Minderjährigen**.

Die **Sanktionen richten sich an Gewerbetreibende, Veranstalter, Verkaufsstellen und Erwachsene**.

4 Teile:

- **Allgemeiner Teil: Begriffsbestimmungen, Prüfungs- u. Nachweispflicht, Bekanntmachung der Vorschriften**
- **Jugendschutz in der Öffentlichkeit**
- Jugendmedienschutz (Trägermedien) incl. Verfahrensregeln für Antragstellung bei Bundesprüfstelle
- **Vorschriften zur Ahndung von Verstößen**

§ 1 JuSchG (Begriffsbestimmungen)

- Kinder: unter 14 Jahre
- Jugendliche: 14 - unter 18 Jahre
- Personensorgeberechtigte
- Erziehungsbeauftragte

§ 2 JuSchG (Prüfungs- und Nachweispflicht)

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine **erziehungsbeauftragte Person** ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre **Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.**

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. **Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.**

§ 3 JuSchG (Bekanntmachung der Vorschriften)

(1) **Veranstalter** und Gewerbetreibende **haben die** nach den §§ 4 bis 13 **für ihre** Betriebseinrichtungen und **Veranstaltungen geltenden Vorschriften** sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die



Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 **durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.**

(2) ... Bezugsmöglichkeit: <http://www.drei-w-verlag.de>

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 JuSchG (Aufenthalt in Gaststätten)

- **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet** oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- **Jugendliche ab 16 Jahren** ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person **nicht** in der Zeit **von 24 Uhr und 5 Uhr morgens.**
- **Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen** oder sich auf Reisen befinden.
- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen)

- Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr** gestattet werden.
- **Kindern darf die Anwesenheit bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr** gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem **anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.**
- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. **Branntwein**, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, **an Kinder und Jugendliche,**
2. **andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch** darf ihnen der **Verzehr gestattet** werden.

Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.



§ 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit)

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Dies gilt auch für E-Zigaretten (mit und ohne Tabak).

Folge von Verstößen gegen das JuSchG

- Bußgeldbescheid bis zu 50.000,00 € bei Vorsatz bzw. 25.000,00 € bei Fahrlässigkeit nach den Empfehlungen zur Festlegung von Bußgeld bei Verstößen gegen das JuSchG, zzgl. Verwaltungsgebühr i. H. v. 5 von Hundert des Bußgeldbescheides, jedoch mindestens 25,00 €.
- Verfolgungsverjährung:
 - 3 Jahre bei Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße von mehr als 15.000,00 €
 - 2 Jahre bei Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße von mehr als 2.500,00 bis zu 15.000,00 €
 - 1 Jahr bei Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße von mehr als 1.000,00 bis zu 2.500,00 €
 - 6 Monate bei übrigen Ordnungswidrigkeiten
- Eintrag ins Gewerbezentralregister ab Bußgeldhöhe von mehr als 200,00 €
- **Bei wiederholtem Verstoß gegen das JuSchG besteht Gefahr, dass die Gemeinde keine Gestattung gem. § 12 GastG mehr erteilt!**
- Strafverfolgung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe z. B. bei
 - Leichtfertiger schwerer Entwicklungsgefährdung von Jugendlichen
 - Gewinnsucht
 - Beharrlicher Wiederholung



Leitfaden für Veranstalter:

1. Vor der Veranstaltung:

- **Festlegung der Verantwortlichkeiten**
(Hauptverantwortlicher, Jugendschutzbeauftragter, Personal für Einlass / Kasse / Ausschank / Versorgung / Durchsagen / Kontrollen)
- **Regelung** von Einlass u. Zeitgrenzen
- **Erstellung eines Notfallplans** (Notfalltelefon mit relevanten Nummern, eigene Erreichbarkeit, Freihalten von Fluchtwegen für Polizei u. Rettungswagen)
- **Unterweisung** des gesamten Personals
- **Sorgfältige Auswahl** von Sicherheits- und Ausschankpersonal (alle Volljährig!)
- **Information** der zuständigen Behörden
- **Werbung** (Info zu Veranstalter, Altersgrenzen, Beginn u. Ende, Ausweiskontrolle)
- **Sonstige Vorbereitungen**
Armbänder bzw. Stempel organisieren / Hinweisschilder u. Aushänge erstellen u. gut sichtbar u. lesbar anbringen / Schleuse am Ein- und Ausgang herrichten / Jugendschutzraum einrichten

2. Anwesenheit

- **Einlasskontrolle / Altersüberprüfung**
 - Evtl. unterschiedliche Eingänge für minderjährige u. Volljährige Besucher / Gesonderte Eingänge u. Kontrollen für Barbetrieb
 - Kennzeichnung mittels Armbänder oder Stempel
 - Einbehalten von Personalausweisen u. –kopien ist unzulässig!
 - Erziehungsbeauftragte Personen
 - Kein Einlass für offensichtlich Betrunkene (Hausrecht)
 - Kontrolle hinsichtlich mitgebrachter Gegenstände u. Alkohol
- **Durchgangskontrollen, Außenkontrollen**
- **Durchsagen**
- **Aufforderung zum Verlassen / Veranlassen der Abholung /notfalls Inobhutnahme durch Jugendamt**

3. Abgabe von Getränken u. Tabakwaren

Altersüberprüfung

- Abgabe und Konsum von Bier, Sekt, Wein auch Jugendliche ab 16 Jahren.
- Abgabe und Konsum von Branntwein u. branntweinhaltigen Getränken nur Volljährige Personen



- Abgabe und Konsum von Tabakwaren und E-Zigaretten unter 18 Jahren nicht gestattet
- Maßnahmen zur Trinkanimation wie z. B. Flatrate sind zu unterlassen
- Ausschank nur durch Erwachsene

4. Nachbereitung/Nachlese

Nachbesprechung der positiven und negativen Erfahrungen mit den Verantwortlichen, den beauftragten Mitgliedern und sonstigen Personen und bei Bedarf mit den beteiligten Behörden.

Vereinbarung notwendiger Änderungen und Verbesserungen für die nächste Veranstaltung.

Ansprechpartner im Landratsamt für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes sind

Meier Irene

Zimmer Nr. 215

Tel. 0991 3100-211

Fax 0991 3100 41 355

Email: meieri@lra-deg.bayern.de

und

Sachgebietsleiter

Horst Reckerziegel

Vorzimmer:

Alexandra Rothenaicher

Tel. 0991-3100-355

Email: kreisjugendamt@lra-deg.bayern.de

**Merkblätter und Informationsbroschüren
werden auf unserer Internetseite angeboten.**

www.landkreis-deggendorf.de